

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Nachdem dem Kommunalverband (Kreis) Gießen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet worden ist (vgl. § 26 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. Juni 1915), ist durch Beschluß des Kreis-ausschusses vom 21. Juli l. J. die in das Handelsregister des Groß. Amtsgerichts Gießen unter Abteilung B am 10. Juli l. J. eingetragene Firma „Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. zu Gießen“ damit beauftragt worden, nach näherer Vereinbarung und unter möglicher Berücksichtigung des im Kommunalverband an-fässigen Handels bei Beschaffung der erforderlichen Brotgetreide-mengen, für den Kommunalverband die Wahrung solcher Rechte und die Erfüllung solcher Pflichten zu übernehmen, die nach der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 den Kommunalverbänden im allgemeinen und den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden im besonderen auferlegt worden sind.

Die Firma „Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. zu Gießen“ wird dem Kommunalverband sowie Dritten gegenüber einzig durch den zum Handelsregister angemeldeten Geschäftsführer Kaufmann Louis Rosenthal zu Gießen und seinen Stellvertreter Kaufmann Ferdinand Bär daselbst vertreten. Die von der Gesellschaft zum Erwerb von Getreide bestellten Händler und Makler werden sich bei Erledigung der ihnen überwiesenen Aufträge durch Vorweisung einer Vollmacht, die von einem der beiden vor- genannten Geschäftsführer ausgestellt sein muß, legitimieren. Die Feststellung des monatlichen Bedarfsanteils der Kreis- gemeinden an Mehl sowie die Ueberweisung dieses Mehls an die Kreisgemeinden wird wie seither so auch in Zukunft durch den Kommunalverband (Mehlverteilungsstelle) erfolgen.

Gießen, den 29. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.:** Wie oben.

**An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**  
Die vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 29. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Zuderhaltige Futtermittel.  
Die nachstehenden Bekanntmachungen des Stellvertretenden Reichskanzlers vom 28. Juni d. J. und des Groß. Ministeriums des Innern vom 22. Juli d. J. werden hiermit veröffentlicht.  
Gießen, den 28. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

über zuderhaltige Futtermittel.  
Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver- ordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nach- stehend aufgeführte Gegenstände (zuderhaltige Futtermittel):

- Melasse,
- Robzucker zu Futterzwecken,
- Melassefutter,
- Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt.

Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Zuderhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugs- vereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, ab- gegeben werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler be- stimmten Stellen (§ 10) dürfen zuderhaltige Futtermittel abgeben, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem Zwecke erhalten haben.
2. Händler dürfen zuderhaltige Futtermittel abgeben, die sie von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichs- kanzler bezeichneten Stellen (§ 11) zu diesem Zwecke er- halten haben.
3. Zuckerrüben dürfen an Rüben verarbeitende Zuderfabriken zur Zuderherstellung geliefert werden,

4. Rüben verarbeitende Zuderfabriken dürfen 75 vom Hundert der Schnitzel, frisch oder getrocknet, auch mit Melasse an- getrocknet, an die Rüben liefernden Landwirte zurüdliefen.

§ 3. Wer zuderhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren, der Bezugs- vereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahres, erstmalig zum 5. Oktober 1915, zu erhalten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuckerrüben und die Fälle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuderfabriken haben bis zum 1. September 1915 anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Rübenschnitzel sie im September 1915 voraussichtlich herstellen werden. Sodann haben sie bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahres anzuzeigen, welche Mengen sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die Rüben liefernden Landwirte zurüdliefen.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4. Die Eigentümer von zuderhaltigen Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen.

Rüben verarbeitende Zuderfabriken haben die Rübenschnitzel, deren käufliche Ueberlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur käuflichen Ueberlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. Zuckerrüben, die an Zuderfabriken zur Zudererzeugung ge- liefert und hierzu benutzt werden;
2. Schnitzel, die von Zuderfabriken auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 3 an die Rüben bauenden Landwirte zurüdliefert und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden;
3. Zuckerrüben, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie ge- wonnen werden, verfüttert oder auf Branntwein verarbeitet werden.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für die- jenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Abgabepflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Abgabepflichtigen durch die Bezugs- vereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Ab- nahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeit- punkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zu- fälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die zuder- haltigen Futtermittel bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrat festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfalle hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüber- ganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melasse- mengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrat bestimmten Gren- zen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung ge- botenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt dar- über, wer die baren Auslagen des Verfahrrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Ver- pflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig dem von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zustän- digen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten

Verion übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für freitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8. Beim Verkauf zuderhaltiger Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und andererbarer Auflagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung 2/7, auf den Weiterverkäufer 1/7.

§ 9. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10. Die Bezugsvereinigung darf die zuderhaltigen Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle aufzustellenden Grundfragen abgeben.

§ 11. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Meeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf zuderhaltige Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuderhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2) oder zur Aufbewahrung und illegalen Behandlung (§ 5) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszu dehnen.

§ 16. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und Außerkräfttretens dieser Verordnung. Er kann Uebergangsvorschriften erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

### Bekanntmachung

über zuderhaltige Futtermittel.

Vom 22. Juli 1915.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über zuderhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 405) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist:

- a) höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialauschuss der Provinz, in der die Ware lagert,
- b) zuständige Behörde das Kreisamt,
- c) Kommunalverband das Großherzogtum.

§ 2. Mit der Uebernahme, Verteilung und Abgabe der Futtermittel wird die durch Bekanntmachung von heute errichtete Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt, Bleichstraße 1, beauftragt.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bundesratsverordnung in Kraft.  
Darmstadt, den 22. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombertgl. Krämer.

### Bestimmungen

über die Errichtung und den Geschäftskreis der Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt.

Vom 22. Juli 1915.

Zur Durchführung der Bedarfsregelung und Verteilung der Meie, der zuderhaltigen Futtermittel und der Kraftfuttermittel im Großherzogtum wird eine besondere Verteilungsstelle mit dem Namen „Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt“ (Telegrammadresse: „Futtermittelverteilung Darmstadt“) errichtet. Sie

ist Vermittlungsstelle im Sinne von § 59 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und hat ihren Sitz in Darmstadt, Bleichstraße 1.

Die Landesverteilungsstelle besteht aus einem Vertreter der Groß. Zentralstelle für Landesstatistik und aus je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Groß. Handelskammer, der Handwerkskammer und der Zentralgenossenschaft der Hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereine, e. G. m. b. H. in Darmstadt.

Der Vertreter der Groß. Zentralstelle führt den Vorsitz und vermittelt den schriftlichen Verkehr mit den staatlichen Behörden. Die Landesverteilungsstelle ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von 2 weiteren Mitgliedern. Zu einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Landesverteilungsstelle hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden und insbesondere die Grundfrage aufgestellt werden, nach denen die Verteilung der Futtermittel vorgenommen werden soll.

Die zur Verfügung stehenden Futtermittel werden nach diesen Grundfragen in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise auf die einzelnen Gemeinden durch einen engeren Ausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und den Vertretern der Landwirtschaftskammer und der genannten Zentralgenossenschaft, verteilt. Die Ausführung der Zuteilung und die gesamte Erledigung des damit verbundenen Geschäftsverkehrs fällt der Zentralgenossenschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung entstehen, entscheidet Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, endgültig.

Die Landesverteilungsstelle bestimmt in allen Teilen des Landes örtliche Verteilungsstellen. Als solche kommen in Betracht:

- a) in Gemeinden, in denen eine landwirtschaftliche Genossenschaft besteht, die dem Verband der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften Darmstadt oder dem Verband sächsischer Genossenschaften Kasselerischer Organisation für Rheinfels, Baden und Hessen, e. V., in Ludwigshafen a. Rh., angeschlossen ist, in der Regel diese Genossenschaft. Bestehen mehrere Genossenschaften an einem Orte, so bestimmt die Landesverteilungsstelle diejenige Genossenschaft, die als örtliche Verteilungsstelle tätig werden soll. Die Genossenschaften haben die Verteilungen aller Viehhalter, einerlei, ob sie der Genossenschaft angehören oder nicht, entgegenzunehmen und die Lieferungen unter den gleichen Bedingungen, wie bei den Genossenschaftlern, zu vollziehen;
- b) in anderen Gemeinden die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder die von ihnen beauftragten Stellen.

Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel gibt in angemessenen Zeitabständen den örtlichen Verteilungsstellen Kenntnis von den verschiedenen Sorten der vorhandenen Futtermittel. Die örtlichen Verteilungsstellen fordern daraufhin die Viehhalter auf, ihren Bedarf für den eigenen Viehstand anzumelden. Die örtliche Verteilungsstelle hat diese Anmeldungen auf ihre Wichtigkeit sorgfältig zu prüfen. Sie ist zu diesem Zwecke berechtigt, die Vorräte und Betriebsräume des Anmeldenden zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen. Es ist hierbei zu beachten, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, solange zurückstehen müssen, als andere dringliche Bedürfnisse geltend gemacht werden. Auch soll bei der Zuteilung auf krankes, trächtiges Vieh usw. Rücksicht genommen werden.

Die von den örtlichen Verteilungsstellen gesammelten Bestellungen sind der Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine in Darmstadt weiterzugeben.

Die Landesverteilungsstelle prüft die eingehenden Bestellungen, nimmt notwendige Kürzungen vor und stellt fest, welche Futtermittelmengen den einzelnen Gemeinden zuteilt werden können. Vor Ablieferung ist jeder örtlichen Verteilungsstelle Nachricht über die ihr zugeteilten Mengen zu geben. Diese hat den Besteller entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Die örtlichen Verteilungsstellen haben zwecks Prüfung der Bestellungen und endgültiger Zuteilung der an die einzelnen Viehhalter zur Ablieferung kommenden Futtermengen einen Beitrag zu bilden.

Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden von der Landesverteilungsstelle auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats festgesetzt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der Bestimmungen vom 17. März 1915.  
Darmstadt, den 22. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombertgl. Krämer.

Betr.: Bestimmungen über die Errichtung und den Geschäftskreis der Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir Ihre Aufmerksamkeit auf vorstehende „Bestim-

mungen" hinfenken, empfehlen wir Ihnen, sich mit deren Inhalt alsbald vertraut zu machen und, falls Ihnen die Geschäfte einer örtlichen Verteilungsstelle hiernach obliegen, solche gewissenhaft wahrzunehmen.

Siehe n, den 27. Juli 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**

Die in Abdruck nachstehende Bekanntmachung Großh. Provinzialdirektion Oberhessen wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Siehe n, den 27. Juli 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Verhütung von Unglücksfällen durch Hochspannungsleitungen.

Es ist uns bekannt geworden, daß in den letzten Tagen wiederum an 2 Stellen heruntergefallene Hochspannungsleitungen von in der Nähe befindlichen Personen berührt und sogar transportiert worden sind. Wir ersehen daraus, daß die Gefahr, die mit der Berührung von Hochspannungsleitungen verbunden ist, immer noch nicht genügend bekannt ist und nehmen Veranlassung, nochmals öffentlich darauf hinzuweisen, daß es lebensgefährlich ist, und den sofortigen Tod zur Folge haben kann, wenn jemand eine durch Beschädigung der Isolatoren oder sonstwie herabfallende Hochspannungsleitung berührt.

Wenn daher durch irgend ein Ereignis eine Hochspannungsfernleitung von den Masten, bezw. Isolatoren auf die Erde gefallen ist, gehe man aus deren Nähe und sorge sofort dafür, daß eine Beaufsichtigung der Stelle stattfindet, damit niemand zu Schaden kommt. Sodann veranlasse man durch die nächste Bürgermeisterei, oder direkt, die sofortige Verständigung der elektrischen Ueberland-Anlage oder deren Personal (telephonisch, Fernruf Nr. 68 in Friedberg, telegraphisch, oder durch Boten). Man lasse die Aufsichtspersonen so lange an der Stelle des Drahtbruchs, bis ein Beamter oder Monteur der Ueberland-Anlage eingetroffen ist, der dann die weiteren Anordnungen trifft.

Die Ueberland-Anlage trägt die Kosten für die Beaufsichtigung und Benachrichtigung, außerdem vergütet sie für die erste ihr zukommende Meldung 5 Mark.

Auch sonstige auffällige Erscheinungen an den Hochspannungsfernleitungen, wie Lichtbögen mit starken Geräuschen usw. wolle man stets sofort melden.

Großh. Provinzialdirektion Oberhessen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Siehe n, 28. Juli 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung**

Betr.: Den Schottener Sommermarkt.

Der Schottener Sommermarkt wird am 9. und 10. August l. Js. abgehalten.

Am Montag, den 9. August, findet Pferde- und Rindviehmarkt und

am Dienstag, den 10. August, Rindvieh- und Schweinemarkt statt.

Für den Pferde-, Rindvieh- und Schweinemarkt wird folgendes angeordnet:

1. Der Auftrieb beginnt morgens um 5 Uhr. Vor 5 Uhr dürfen Tiere nicht auf der Straße aufgestellt werden. Vor 5 1/2 Uhr darf auf dem Markt nicht gehandelt werden.

2. Der Auftrieb der Pferde erfolgt am 9. August vom Schießhorst aus auf den oberen Kuhweg.

Der Auftrieb des Rindviehs erfolgt am 9. August vom sogenannten Kreuz und vom Schießhorst aus. Diejenigen Händler, die bereits am 8. August ihre Marktscheine lösen, haben vom Schießhorst aus aufzutreiben.

Der Auftrieb des Rindviehs und der Schweine erfolgt am 10. August vom Schießhorst aus.

3. Für alle auf den Markt gebrachten Tiere muß ein vorschriftsmäßiges Ursprungszeugnis vorgelegt werden. Die Händler müssen außerdem mit ordnungsmäßig geführten Kontrollbüchern versehen sein.

4. Der Auftrieb von Tieren aus verseuchten Gebieten, Beobachtungsgebieten und gefährdeten Gebieten ist verboten.

5. Der Auftrieb von Tieren aus dem Kreise Gelnhausen ist verboten.

6. Für Tiere, die von außerhalb Hessens auf den Markt gebracht werden sollen, haben die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest (Schweinefeuche) erlassenen Bestimmungen zu gelten. Die Absonderungsdauer (Quarantäne) beträgt jetzt neun mal 24 Stunden.

7. Die Vorschriften der Marktordnung für die Märkte im Kreise Schotten vom 28. August 1913, insbesondere die nachstehenden Vorschriften in § 5 Ziffer 2-8 sind genau zu beachten:

2. Die Viehmärkte stehen unter Aufsicht des Großh. Kreisveterinärarztes oder seines hierzu besonders bestellten Vertreters. Dessen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Der Auftrieb darf nur an der hierfür besonders bestimmten Stelle erfolgen. Schweine sind, soweit sie von auswärts kommen, in Wagen aufzufahren.

4. Vor dem Auftrieb (100 Mtr. von dem Marktplatz entfernt) sind die Tiere dem Großh. Kreisveterinärarzt oder seinem Vertreter zur Untersuchung vorzuführen. Bis zur Beendigung der Untersuchung hat jede Musterung der Tiere durch Käufer zu unterbleiben.

5. Soweit Standgeld erhoben wird, darf der Auftrieb erst nach der Erteilung der Bescheinigung über die erfolgte Zahlung geschehen.

6. Das Rindvieh ist auf dem Marktplatz reihenweise aufzustellen; die einzelnen Tiere sind mit festen Stricken anzubinden.

7. Bössartige Tiere sind gefesselt auf den Markt zu bringen. Faselochsen müssen stets mit Kufenring, dauerhaften Stricken und einem haltbaren Spannseil versehen, von zwei Mann gemeinsam zum Markt geführt werden.

8. Vormärkte, auch innerhalb der Stallungen des Marktores, sowie der gewerbsmäßige Handel mit Vieh der auf dem Markte gehandelten Gattungen während der Marktzeit, außerhalb des Marktplatzes, auf öffentlichen Straßen und Plätzen des Marktores, sind verboten.

Alles zum Zwecke des Marktverkaufs am Markttag und an den 2 vorhergehenden Tagen im Marktorde eingestellte Vieh ist alsbald der Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieses Vieh darf vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht wieder von seinem Standorte entfernt werden.

8. Alle nicht vorschriftsmäßig aufgeführten Faselochsen werden zurückgewiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund der §§ 74 ff des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Schotten, den 15. Juli 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Schotten.  
Dr. Merd.

**Bekanntmachung**

Betr.: Feldbereinigung Harbwald.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 14. August l. Js. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Borsdorf

der abgeänderte Ausschlag der ungedeckten Feldbereinigungskosten nebst zugehörigem Beschluß vom 29. Juni l. Js. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einsendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb obengenannter Offenlegungsfrist schriftlich bei Großh. Bürgermeisterei Borsdorf einzurichten.

Friedberg, den 18. Juli 1915.  
Der Großh. Feldbereinigungskommissär.  
Schmittspahn, Regierungsrat.

**Märkte.**

1c. Frankfurt a. M. Viehhofmarktbericht vom 29. Juli.  
Auftrieb: Rinder 402 (Ochsen 10, Bullen 3, Kühe und Färsen 389), Kälber 943, Schafe 89, Schweine 370.

Tendenz: Kälber werden bei gedrücktem, Schafe bei ruhigem und Schweine bei lebhaftem Handel ausverkauft. Presse für 100 Pf. Lebend- Schlachtgewicht.

	Kälber.	Mt.	Mt.
Feinste Mastkälber		64-68	107-118
Mittlere Mast- und beste Saugkälber		58-62	96-108
Geringere Mast- und gute Saugkälber		58-57	90-97
Geringe Saugkälber		48-52	81-88

Schafe.			
Weidemastschafe:			
Mastlämmer und Masthammel		56-00	122-00

Schweine.			
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht		121.50-127.50	150.00-168.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht		120.00-125.00	144-152.00
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht		120.00-125.00	150.00-158.00

= Herborn, 29. Juli. Auf dem heute abgehaltenen 8. diesjährigen Markte waren aufgetrieben 168 Stück Rindvieh und 233 Schweine. Es wurden bezahlt für Fettvieh und zwar Ochsen 1. Qualität 110-115 Mt., 2. Qualität 106-108 Mark, Kühe und Rinder 1. Qualität 100-108 Mt., 2. Qualität 96-98 Mark für 50 Kilo Schlachtgewicht. - Auf dem Schweinemarkt kosteten Ferkel 45-70 Mt., Läufer 80-100 Mt. und Einlegeschweine 110-180 Mt. das Paar. Der nächste Markt findet am 23. August 1915 statt.